

FG Thüringen: Verzicht auf Erdienbarkeitsfrist bei arbeitnehmerfinanzierter Altersversorgung

Der BFH hat die Auffassung des Thüringer FG bestätigt.
BFH, Urteil vom 07.03.2018, I R 89/15, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Thüringer FG (Vorinstanz):

Werden Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an eine überbetriebliche Versorgungskasse arbeitnehmerfinanziert (z. B. durch Entgeltumwandlung), stellen diese Zahlungen zur Altersversorgung – mangels Vermögensminderung – keine vGA dar. In einem solchen Fall kommt es auf die Einhaltung der 10-jährigen Erdienbarkeitsfrist nicht mehr an (entgegen Verfügung der OFD Niedersachsen vom 15.08.2014).

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, hatte ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers im Jahr 1994 eine wirksame Pensionszusage erteilt. Im Jahr 2009 wurde eine (moderate) Erhöhung des 1995 vereinbarten Gehalts zum 01.01.2010 vereinbart. Im Laufe des Jahres 2010 erfolgte eine Änderung der Altersversorgung: der sog. „future service“ (noch nicht erdiente Teil) sollte über eine rückgedeckte Unterstützungskasse fortgeführt werden. Einige Zeit später wurde eine Entgeltumwandlung – das Geld sollte einer Versorgungskasse zugewendet werden – vereinbart.

Das Finanzamt nahm nach einer BP für die Streitjahre 2010 bis 2012 an, dass die Entgeltumwandlung eine zusätzliche Altersversorgung sei und rechnete sie – wg. der nur 8-jährigen Erdienenszeit – als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) hinzu. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzamt habe zu Unrecht eine vGA angenommen. Die Annahme einer vGA scheitere bereits daran, dass es an einer Vermögensminderung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG fehle.

Entgeltumwandlung und Abführung der umgewandelten Gehaltsbestandteile an die Versorgungseinrichtung seien ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang. Die zur Entgeltumwandlung herangezogenen Gehaltsbestandteile seien Teil des dem Geschäftsführer nach dem Anstellungsvertrag zustehenden Gehaltsanspruchs, womit die Entgeltumwandlung zumindest wirtschaftlich lediglich Teil der Gehaltsverwendung durch den Geschäftsführer sei. Für die GmbH (Klägerin) ergebe sich mangels (zusätzlichen) Aufwands keine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung. Der Vorgang sei für sie neutral.

Zwar sei das Vorliegen einer Vermögensminderung grundsätzlich für jeden einzelnen Geschäftsvorfall zu prüfen (BFH-Urteil vom 23.10.2013). Allerdings sei auch zu prüfen, ob ein Vorteilsausgleich das für die Gesellschaft nachteilige Geschäft ausgleiche. Bei Geschäftsvorfällen, die wirtschaftlich als einheitliches Geschäft anzusehen sind, komme die Annahme einer vGA wegen der vorzunehmenden Saldierung grundsätzlich nicht in Betracht. Vorliegend stünden Verpflichtung (Abführung eines Betrages an die Unterstützungskasse) und Entlastung (Minderung der an den Kläger zu zahlenden Vergütung in Höhe des der Unterstützungskasse zu zahlenden Betrages) in einem untrennbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang und glichen sich aus. Folglich wirke sich das Rechtsgeschäft nicht auf den Unterschiedsbetrag nach § 4 Abs. 1 S. 1 EStG aus.

Schließlich sei die von der Rechtsprechung entwickelte Bedingung der 10-jährigen Erdienensfrist zur Beurteilung, ob die Grundvoraussetzung einer vGA, nämlich die Vermögensminderung, ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat, irrelevant und nicht mehr zu verlangen, wenn wie im Streitfall überhaupt keine Vermögensminderung bei der Kapitalgesellschaft festgestellt werden kann, die sich auf den Unterschiedsbetrag gem. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG ausgewirkt hat, weil der Gesellschaft kein zusätzlicher Aufwand entsteht

(entgegen OFD Niedersachsen, Vfg. vom 15.08.2014).

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG

Streitjahre 2010 – 2012

Anmerkung

FG Saarland, Urteil vom 24.03.2015

Für Zahlungen von Beträgen aus Barlohnnumwandlungen zugunsten eines Zeitwertkonten-Modells hat das FG Saarland mit Urteil vom 24.03.2015 festgestellt, dass mangels Vermögensminderung keine vGA vorliegen.

Fundstellen

BFH, Urteil vom 07.03.2018, [I R 89/15](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 25.06.2015, [1 K 136/15](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 23.10.2013, [I R 89/12](#), BStBl. II 2014, S. 729, siehe [Deloitte Tax-News](#)

OFD Niedersachsen, Verfügung vom 15.08.2014, S 2742-259-St 241

Finanzgericht Saarland, Urteil vom 24.03.2015, [1 K 1170/11](#), EFG 2015, S. 1749, BFH-anhängig: [I R 26/15](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.